

Grundsätzliches

Die Berechnung erfolgt aus dem Besoldungsamt, das man zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens 2 Jahre bekleidet hat.

Ausnahme: Beim Dienstunfall gibt es spezielle Regelungen.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE GEHALTSBESTANDTEILE SIND:

- **Grundgehalt** – in der jeweiligen Besoldungsgruppe in der man sich befindet, wenn man sie bereits 2 Jahre innehat.
- **Strukturzulage**
- **Familienzuschlag** – (Zuschlag für verheiratet prozentual wie Pension/Zuschlag für Kinder zu 100 %.)
- **Polizeizulage** (Die Polizeizulage wird voll angerechnet. Seit dem 01.01.2011 auch wieder dynamisch, sie steigt also mit jeder Besoldungserhöhung.

Ausnahme: Wer vor dem 01.01.2011 in Pension gegangen ist, dessen Polizeizulage bleibt auf dem Stand von damals eingefroren.

Pensionshöhe

Einstellungsdatum VOR dem 01.01.1992

Bis dahin konnte man bereits nach 35 Dienstjahren den vollen Prozentsatz von damals 75 % erreichen. Alte Berechnung:

nach 10 Jahren	>	35 %
15 Jahre je 2 %	>	30 %
10 Jahre je 1 %	>	10 %
	=	75 %

Einstellungsdatum NACH dem 01.01.1992

Man benötigt 40 Dienstjahre um die maximal möglichen Prozentpunkte von **71,75 %** zu erreichen. Außerdem wurde die Berechnung auf linear umgestellt: Jedes anrechenbare Jahr wird mit **1,79375 %** gewertet.

40 J. je 1,79375 %	=	71,75 %
--------------------	---	---------

Für den, der nach dem 01.01.1992 eingestellt wurde, ist dies mit der linearen Berechnung relativ leicht auszurechnen. Wurde jedoch jemand vor diesem Datum als Beamter eingestellt, werden 2 verschiedene Berechnungen durchgeführt.

Bei der ersten werden die vor dem Stichtag „erdienten“ Jahre berücksichtigt und die Jahre danach mit je 1 % gerechnet. Bei der zweiten Berechnungsart wird jedes Jahr mit 1,79375 % berechnet.

Dann werden diese beiden Berechnungen verglichen und die für die/den Beamtin/ Beamten günstigere Berechnung wird genommen.

Diese Regelungen gelten sowohl für Verwaltungs-/Techn. Beamte (Pension mit 67 Jahren) wie auch für Vollzugsbeamte (Pension mit 62 Jahren).

BESONDERHEIT FÜR SCHICHTDIENSTLEISTENDE:

Auf Antrag kann man bereits mit dem 60. Lebensjahr **ohne** Versorgungsabschlag in Pension gehen, wenn eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 20 Jahren (Vollzeit) im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten zurückgelegt wurde.

„SPÄTBERUFENE“ AUFGEPASST:

Haben Vollzugsbeamte die 40 Dienstjahre nicht voll erbringen können und haben sie vor dem Vollzugsdienst in einem „normalen“ Beruf gearbeitet, der dem Polizeiberuf förderlich ist, können gem. §20 BayBeamtVG bis zu 5 Jahre anerkannt werden.

Diese Anrechnung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen!!!

Zeiten von Wehrdienst (egal ob Wehrpflicht oder Berufssoldat), Zivildienst, Zeiten beim BGS oder sonstige Beamtenjahre, werden anerkannt und fließen in die Berechnung ein.

Versorgungsabschlag

Um vorzeitige Ruhestandsversetzungen unattraktiv zu machen, führte der Gesetzgeber den Versorgungsabschlag ein. Geht jemand vor seiner Regelaltersgrenze in Ruhestand, werden für jeden Monat 0,3 % von der Summe abgezogen, die mit den vorherigen Formeln ausgerechnet wurden. Maximal allerdings nur bis zu 10,8 %.

Unterschiede zwischen Pension nach **Krankheit/Privatunfall und Dienstunfall (DU)?**

Vorzeitige Pension nach KRANKHEIT oder PRIVATUNFALL

- Die Berechnung bis zum Tag der Pension läuft wie vorher aufgezeigt. Die Zurechnungszeit vom Pensionseintritt bis zum 62. Lebensjahr wird zu $\frac{2}{3}$ angerechnet. Abzüglich Versorgungsabschlag (s.o.).

Vorzeitige Pension nach DIENSTUNFALL (DU)

- Die Berechnung bis zum Tag der Pension läuft wie bei Krankheit. Die Zurechnungszeit vom Pensionseintritt bis zum 62. Lebensjahr wird jetzt nur zu $\frac{1}{3}$ angerechnet.
- dafür kommt aber beim DU ein Zuschlag von 20 % dazu – maximal 71,75 %.
- **Kein** Versorgungsabschlag!!!
- Berechnung aus dem Amt in dem man gerade ist (keine 2 Jahre Wartezeit).

ERHÖHTES UNFALLRUHEGEHALT (Qualifizierter DU)

Bes. Lebensgefahr/ Infolge Dienstunfall/Muss in Pension gehen/ Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 50 %.)

Die Pensionshöhe beträgt 80 % aus der Leistungsendstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, (keine Zeitberechnung) jedoch mindestens aus:

- 2. QE (mittlerer Dienst) A 9
- 3. QE (geh. Dienst) A12
- 4. QE (höh. Dienst) A16

EINMALIGE UNFALLENTSCHÄDIGUNG (nur Qualifizierter DU)

Bei Pension je nach Grad der Erwerbsminderung: 50.000 Euro bis 100.000 Euro (50 % Erwerbsunfähigkeit bis 100 % Erwerbsunfähigkeit)



Bei Todesfall:

Witwe und versorgungsberechtigte Kinder: **60.000 Euro**

Keine Witwe und keine versorgungsberechtigten Kinder:
20.000 Euro für Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder.

Keine Eltern und keine nicht versorgungsberechtigten Kinder: **10.000 Euro** für Großeltern oder Enkel.

Hinterbliebenenversorgung

Das Witwen- und Waisengeld orientiert sich immer an der Pension, bzw. bei Tod an dem Betrag den der/die Beamte/-in bekommen hätte wenn zum Todestag die Pension berechnet worden wäre. Bei der letzten Reform wurden auch diese Berechnungssätze reduziert.

Witwengeld:

- 55 % von der Pension
- 60 % (wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen **und** 1 Partner vor dem 02.01.1962 geboren ist)

Waisengeld:

- 12 % für Halbweisen
- 20 % für Vollweisen

Dies nur als grober Anhalt. Der Auszahlungsbetrag bei Witwengeld und Waisengeld ist mit Höchstgrenzen versehen. Gerne klären wir Details in einem persönlichen Gespräch.

Wir wissen, dass wir mit diesem Flyer nur einen kleinen Überblick geben können. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dazu ist das Beamtenversorgungsgesetz zu komplex.

Aber wir hoffen, dass wir die Neugier geweckt haben und sich unsere Mitglieder mehr um dieses wichtige Thema kümmern.

Unsere Bezirksverbände können mit einem speziellen Softwareprogramm genauere Berechnungen durchführen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden der **DPoIG**.

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPoIG-Bayern vor Ort:

IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft (**DPoIG**)
im dbb Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de



Bilder: David Hartfiel (Titel), Portra (iStock)
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 02.2021

PENSION

Informationen für Beamtinnen
und Beamte

